

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 21 (1994)
Heft: 4

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Politische Rechte

Auch Ihre Stimme zählt!

Seit gut zwei Jahren haben Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Möglichkeit, per Post auf das politische Leben in der Schweiz Einfluss zu nehmen. Zur Zeit profitieren knapp 50 000 Personen von diesem Recht. Wir erklären Ihnen, wie auch Sie mitbestimmen können.

Seit der Einführung des Korrespondenzstimmrechts fanden bereits acht Volksabstimmungen statt; dabei stieg die Zahl der Stimmwilligen im Ausland kontinuierlich an; sie betrug zuletzt rund 48 000. Im Herbst des nächsten Jahres werden diese zum ersten Mal auch an eidgenössischen Wahlen teilnehmen können.

Im Gegensatz zu Schweizerinnen und Schweizern im Inland müssen sich unsere Landsleute im Ausland für die Wahrnehmung des Stimmrechts bei ihrer

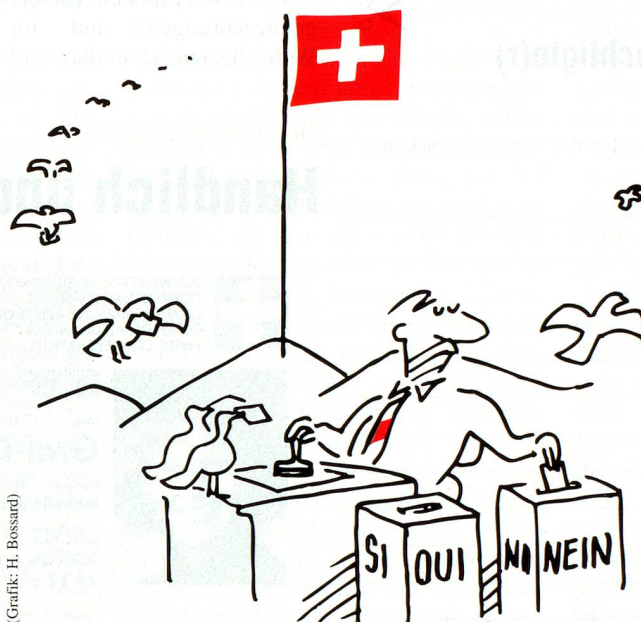
schweizerischen Vertretung (Botschaft, Konsulat) anmelden. Dies kann auf schriftlichem Weg geschehen, zum Beispiel mit dem Talon auf Seite 10, oder auch durch persönliche Vorsprache.

Bei der Anmeldung bestimmen Sie eine Stimmgemeinde, die Sie aus dem

nis erhält, werden Sie ins Stimmregister der Gemeinde aufgenommen. Dies wird schriftlich bestätigt, und von nun an wird Ihnen die Stimmgemeinde das Stimmmaterial (Stimm-, Wahlzettel, Erläuterungen des Bundesrates zu den Abstimmungsvorlagen) auf dem offiziellen Postweg zustellen. Die ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel müssen Sie anschliessend ebenfalls auf dem offiziellen Postweg an Ihre Stimmgemeinde zurücksenden.

Initiativen/Referenden

Zu Ihren politischen Rechten gehört auch die Möglichkeit,



(Grafik: H. Bossard)

Kreise der ehemaligen Wohnsitz- oder Heimatgemeinde(n) auswählen können.

Sobald die gewählte Stimmgemeinde durch die schweizerische Vertretung von Ihrer Anmeldung Kennt-

Initiativen und Referenden zu unterzeichnen.

Dazu müssen Sie Ihre Unterschrift auf eine Initiativliste setzen, die Sie beim zuständigen Initiativkomitee anfordern können. Die Adressen dieser Komitees

Zentrale Stimmregister

Gleichzeitig mit der Einführung des Korrespondenzstimmrechtes für Auslandschweizer hat man im einschlägigen Gesetz auch verankert, dass die Kantone ein oder mehrere zentrale Stimmregister schaffen können. Deren Vorteil liegt im speditiveren Versand und der rationelleren Organisation. Bisher haben die folgenden vier Kantone von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht: Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Genf und Waadt. Für die Stimmrechtsanmeldung hat dies allerdings keine Bedeutung. Als Stimmgemeinde wählen Sie wie gewohnt eine Ihrer ehemaligen Wohnsitz- bzw. Heimatgemeinde(n).

Stimmausweis nicht vergessen!

Anlässlich der Volksabstimmung vom 12. Juni mussten etliche Stimmen aus dem Ausland für ungültig erklärt werden, weil im Couvert der Stimmausweis fehlte. Vergessen Sie also nicht, Ihren Unterlagen die Stimmausweiskarte respektive den dafür vorgesehenen Briefumschlag beizulegen.

werden regelmässig auf den offiziellen Seiten der «Schweizer Revue» publiziert. Mit Ihrer Unterschrift und dem Namen der Stimmgemeinde versehen ist die Initiativliste an das entsprechende Komitee zurückzusenden.

Das Vorgehen bei Referenden ist dasselbe. Allerdings können die Adressen der Referendatskomitees nicht in der «Schweizer Revue» publiziert werden. Erstens ist nämlich die Referendumsfrist von 90 Tagen für eine Veröffentlichung zu kurz, zweitens sind die Referendatskomitees nicht verpflichtet, der Bundesverwaltung ihre Adressen bekanntzugeben. Ein offizielles Verzeichnis der Referendatskomitees existiert also nicht. Unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Ausland stehen aber erfreulicherweise auch andere Informationsquellen zur Verfügung; so zum Beispiel Auslandsausgaben grösserer Schweizer Tageszeitungen und Schweizer Radio International.

Verspätungen

Trifft das Stimmmaterial trotz rechtzeitigem Versand in der Schweiz zu spät bei Ihnen ein oder erreicht die Rücksendung Ihrer Stimm- und Wahlzettel die Stimmgemeinde nicht rechtzeitig, so kann die Eidgenossenschaft dafür nicht haftbar gemacht werden.

Paul Andermatt

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Eine Schweiz ohne Militärflichtersatz» (bis 11.11.94)

Régis de Battista, 15, rue des Pavillons, CH-1205 Genève

«Für eine vernünftige Drogenpolitik» (bis 18.11.94)

Beat Kraushaar, Postfach 137, CH-8026 Zürich

«Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden» (bis 21.3.95)

Jacqueline Gottschalk, Postfach 632, CH-3000 Bern 25

«Für die Belohnung des Energiesparens und gegen die Energieverschwendung («Energie-Umwelt-Initiative»)» (bis 28.3.95)

Gallus Cadonau, Postfach 2272, CH-8033 Zürich

«Für einen «Solar-Rappen» («Solar-Initiative»)» (bis 28.3.95)

Gallus Cadonau, Postfach 2272, CH-8033 Zürich

Renten der Pensionskassen (2. Säule)

Quellensteuer ab 1995

Am 1. Januar 1995 wird das neue Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer in Kraft treten. Darin werden Pensionskassen verpflichtet, bei Rentenleistungen an im Ausland wohnhafte Personen einen Quellensteuerabzug von 1% des Brutto-Renteneinkommens vorzunehmen. Dies gilt nur für die direkte Bundessteuer, deren Erträge im Gegensatz zu den Kantons- und Gemeindesteuern zum grössten Teil der Eidgenossenschaft zufließen.

Die Kantone ihrerseits müssen eine Quellensteuer spätestens ab 1. Januar 2001 in Abzug bringen. Steuerberechtigt ist derjenige Kanton, in dem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat. Im Hinblick auf die Neuregelung der direkten Bundessteuer werden die Steuergesetze der meisten Kantone allerdings bereits jetzt revidiert und treten ebenfalls auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Mit einer Kumulierung von Bundes- und Kantonssteuern ist also

in der Regel schon ab diesem Datum zu rechnen. Die kantonalen Abzüge sind noch nicht überall festgelegt, es ist aber davon auszugehen, dass sich bei der Kumulierung eine Gesamtbelastung von über 10% ergeben kann.

Der weitaus grösste Teil der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer lebt in Staaten, mit denen die Schweiz Abkommen zur Verhinderung einer Doppelbesteuerung abgeschlossen hat. Als Faustregel gilt: Renten aus öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (Bund, Kantone, Gemeinden) sind in der Schweiz steuerbar, unterliegen also der Quellensteuer, Renten aus privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen sind im Wohnsitzstaat steuerbar und

AHV/IV nicht betroffen!

All das Gesagte gilt nicht für die AHV/IV-Renten. Diese sind von der Quellensteuer ausgenommen und bleiben weiterhin ausschliesslich im Wohnsitzstaat steuerbar.

unterliegen somit nicht der Quellensteuer.

Bei Wohnsitz in Staaten, mit denen die Schweiz keine entsprechenden Abkommen geschlossen hat, ist allerdings das Risiko einer Doppelbesteuerung nicht auszuschliessen.

Weitere Auskünfte erteilen die Pensionskassen oder die kantonalen Steuerverwaltungen.

ANP

Meldung als stimmberechtigte(r) Auslandschweizer(in)

(bitte gut leserlich in Blockschrift ausfüllen und an Ihre Vertretung schicken)

Empfänger

An die Schweizerische Vertretung in

Absender

Name

Vorname

Mädchenname

Genaue Adresse im Ausland

Geburtsdatum

Geburtsort

Zivilstand

seit

Heimatort(e)

Heimatkanton(e)

Postleitzahl

Name/Vorname des Vaters

Name/Vorname der Mutter

Ich wünsche, gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 und die Verordnung vom 16. Oktober 1991 über die politischen Rechte der Auslandschweizer, das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten auszuüben und eidgenössische Volksinitiativen und Referendumsbegehren zu unterschreiben.

Als Stimmgemeinde wähle ich:

Postleitzahl/Ort

Kanton

* weil ich das Bürgerrecht dieser Gemeinde besitze

* weil ich dort von 19..... bis 19..... gewohnt habe

(* Nichtzutreffendes bitte streichen)

Ort/Datum

Unterschrift

Neue Identitätskarte

Handlich und sicher!



Endlich ist es soweit: Ab Januar 1995 können auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die neue Identitätskarte (ID) über die schweizerischen Vertretungen im Ausland anfordern.

Die heute gültige, braun-beige ID muss aus Gründen der Fälschungssicherheit ersetzt werden. Bis Januar 1995 soll nun stufenweise ein neues Modell im handlichen Kreditkartenformat eingeführt werden. Für die schriftlichen Angaben auf der neuen ID wurden die vier Landessprachen sowie das Englische berücksichtigt. Ein dreistufiges System von inte-

grierten Sicherheitselementen soll Fälschungen verunmöglichen.

Aus Sicherheitsgründen und zugunsten einer raschen Beschaffung, namentlich im Ausland, werden alle Angaben auf der Karte beim Bundesamt für Polizeiwesen zentral erfasst. Der Datenschutz ist gewährleistet.

Der Preis steht noch nicht definitiv fest, soll allerdings tiefer liegen als der eines Reisepasses. Weitere Informationen werden in einer der nächsten Nummern der «Schweizer Revue» folgen.

ANP